

# **Hauptsatzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft (Kreis Schleswig-Flensburg) in der Fassung vom 12. März 2018**

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 11 vom 16.03.2018, Seite 82 - 87)

Änderungen:

1. § 4 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln vom 06.07.2018, Nr. 27, Seite 295)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Beauftragten als Organ der Gemeindevertretung vom 01.03.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Brodersby-Goltoft erlassen:

## **§ 1 Namen und Siegel**

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Brodersby-Goltoft“.
- (2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Gemeinde Brodersby-Goltoft, Kreis Schleswig-Flensburg“.

## **§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
  1. Wichtige Gründe für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO,
  2. Vorliegen einer Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO
  3. Stundung von Beträgen bis zu 5.000,00 € bis zu 12 Monate
  4. Verzicht auf Ansprüche oder Niederschlagung, soweit der Wert von 2.500,00 € nicht überschritten wird. Das gleiche gilt für das Führen von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen
  5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
  6. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt,
  7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,

8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 €,
9. Annahme von Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
12. Gewährung von Zuschüssen
  - a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 150,00 €
  - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereins in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe
13. Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung,
14. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - a) soweit es sich um ein Vorhaben in einem Bebauungsplangebiet handelt,
  - b) zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB, sowie bereits gleichartige Befreiungen erteilt worden sind,
  - c) zu Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)
15. Erteilung von Vorkaufsrechtverzichts- und –negativbescheinigungen gem. BauGB,
16. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.

### § 3

#### Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### § 4

#### Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

**b) Jugend-, Kultur- und Touristikausschuss**

Aufgabengebiet: Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Förderung der Pflege des Sports sowie der Jugendarbeit, Tourismusangelegenheiten

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

**c) Bauausschuss**

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Angelegenheiten des Umwelt-

Zusammensetzung: schutzes  
5 Mitglieder

**d) Ausschuss Dorfentwicklung und Digitalisierung**

Aufgabengebiet: Bauleitplanung, Dorfentwicklung, Angelegenheiten des  
MarktTreffs sowie Digitalisierung

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

In die Ausschüsse a) bis d) können bürgerliche Personen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Mitglieder der Gemeindevertretung nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch bürgerliche Personen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.  
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch wählbare bürgerliche Personen gewählt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

## **§ 5**

### **Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Diese Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn

mindestens 50% der Anwesenden einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Die Redezeit kann bis zu 5 Minuten je Vortrag beschränkt werden, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Den Anwesenden ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Versammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der Anwesenden abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt aufzunehmen:
1. Zeit und Ort,
  2. die Anzahl der Teilnehmenden,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
  5. das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführung unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 7 Verträge**

Verträge der Gemeinde, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse und deren Stellvertretende nach § 46 Abs. 3 GO sowie die Bürgermeisterin oder Bürgermeister und juristische Personen beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe von freiberuflichen Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, hält.

## **§ 8 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 9 Haushaltsführung**

Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Haushaltsjahr 2016 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 11 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich
- Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 EUR pro Ausgabe.
- Abonnement: vierteljährlich 12,50 EUR einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.
- Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Mitteilungsblatt kostenfrei in der Amtsverwaltung abholen.
- Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) heruntergeladen werden.